

seine Genehmigung versagt. Es kann deshalb nur mit Willen des Dritten geschehen, daß der Geschäftsführer ihm gegenüber wie ein Vertreter des Geschäftsherrn aufzutreten befugt ist.

Daraus ergibt sich für den in Frage stehenden Fall der Erhebung eines Rechtsvorschlages durch den Geschäftsführer ohne Auftrag folgendes: Die Rechtsvorschlagsklärung ist nicht etwa schlechthin ungültig, d. h. ein betreibungsprozessualisch unwirksamer Akt, sondern kann durch nachträgliche Genehmigung von Seiten des Betriebenen in Kraft erwachsen. Solange aber diese Genehmigung (— deren Erfordernisse, was die Gültigkeit ihrer Erteilung anbelangt, hier nicht erörtert zu werden brauchen —) nicht erfolgt ist, kann der betreibende Gläubiger sich widersetzen, daß der Rechtsvorschlagsklärung des Geschäftsführers die rechtliche Bedeutung einer von einem bevollmächtigten Vertreter des Schuldners ausgehenden Handlung beigelegt werde, und demnach verlangen, daß das Amt diese Erklärung zurückweise.

Letzteres ist aber hier geschehen: Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt angewiesen hatte, den Rechtsvorschlag in der Meinung entgegenzunehmen, daß abzuwarten sei, ob der betreibende Gläubiger hiegegen Beschwerde erhebe, hat dieser in der Tat gegen die Zulassung des Rechtsvorschlages sich beschwert und zwar speziell deshalb, weil er Dr. Forrer nicht als Vertreter des Betriebenen anerkenne.

2. War aber Dr. Forrer als negotiorum gestor zur Erhebung des Rechtsvorschlages infolge Widerspruches des Gläubigers nicht legitimiert, so fehlte ihm auch die Legitimation, gegen die Aufhebung des Rechtsvorschlages seitens der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde zu rekurrieren und den Entscheid der letztern an das Bundesgericht weiterzuziehen. In diesem Sinne ist also auf den vorliegenden Rekurs nicht einzutreten. Mit dem Gesagten fallen die weiteren Gründe, die Dr. Forrer für die Aufrechthaltung des Rechtsvorschlages angebracht hat (Unbestrittenheit der Forderung, Einverständnis des Betriebenen mit der Erhebung des Rechtsvorschlages) dahin. Daß endlich Dr. Forrer nicht als gültig bevollmächtigt angesehen werden kann, hat er mit Recht vor Bundesgericht nicht mehr bestritten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten Dr. Forrer zum Rekurse nicht eingetreten.

133. Entscheid vom 26. Dezember 1903 in Sachen Kramer & Siegfried.

Einspruchsverfahren, Art. 106/109 Sch.- u. K.-Ges. Klagaufforderung.

I. In einer Betreibung Nr. 267, welche die Rekurrenten Kramer & Siegfried gegen Juan Pages in Rheinfelden angehoben hatten, kam es zu einer Pfändung von 30 verschiedenen Vermögensobjekten, welche die Ehefrau des Betriebenen alle zu Eigentum ansprach. Am 31. Juli 1903 schrieb das Betreibungsamt Rheinfelden an Frau Pages: Kramer & Siegfried hätten in Betreibung Nr. 267 ihre Eigentumsansprüche bestritten und es werde ihr deshalb eine Frist von zehn Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie beim Gerichtspräsidentium Rheinfelden gegen die vorgenommene Pfändung Klage führen müsse.

Am 3. August 1903 reichten darauf Pages und seine Frau dem Gerichtspräsidenten von Rheinfelden eine Eingabe ein, worin sie gegen die Pfändung Einspruch erhoben und geltend machten, daß sämtliche davon betroffenen Gegenstände der Frau gehören.

Diese Eingabe wurde vom Gerichtspräsidenten dem Bezirksgericht Rheinfelden übermittelt, welches unterm 18. September 1903 beschloß, darauf nicht einzutreten, da sie den Erfordernissen einer Klage im Sinne der Zivilprozessordnung nicht genüge. Die gegen diesen Beschluß ergriffene Weiterziehung scheint zur Zeit noch unerledigt zu sein.

II. Am 16. September hatte inzwischen Frau Pages Beschwerde geführt mit dem Begehren, die Klagaufforderung vom 31. Juli 1903 als eine ungenügende und wirkungslose aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, ihr eine neue gesetzeskonforme Klagaufforderung mit neuer zehntägiger Klagfrist zuzustellen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß eine einfache Verweisung

in der Aufforderung auf die Nummer der Betreibung oder der Pfändungsurkunde gesetzlich nicht genüge, sondern die Gegenstände, bezüglich deren eine Befreiung stattgefunden habe, deutlich und genau bezeichnet werden müssen.

III. Die untere Aufsichtsbehörde hieß unterm 8. Oktober 1903 die Beschwerde aus dem geltend gemachten Grunde gut und wies das Betreibungsamt an, der Frau PAGES eine neue Klagaufforderung unter genauer Spezifikation der gepfändeten Gegenstände anzusetzen. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche die betreibenden Gläubiger diesen Entscheid weiterzogen, bestätigte ihn unterm 18. November 1903, indem sie allerdings die Motivierung der ersten Instanz verwarf und dafür auf die Erwägung abstellte: Es sei fehlerhaft gewesen, daß das Betreibungsamt die Frau PAGES angewiesen habe, beim Gerichtspräsidenten statt bei dem in Sachen zuständigen Bezirksgerichte zu klagen, und diese offenbar unrichtige, die Ansprecherin irreleitende Verfügung sei als Rechtsverweigerung zu betrachten, gegen die jederzeit Beschwerde geführt werden könne.

IV. Mit ihrem gegenwärtigen innert Frist eingereichten Rekurse an das Bundesgericht erneuern Kramer & Siegfried ihr Begehren um Aufhebung der von der ersten Instanz erlassenen Weisung, an das Betreibungsamt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Mit Recht hat die Vorinstanz die Auffassung der untern Aufsichtsbehörde verworfen, daß die Klagaufforderung des Betreibungsamtes Rheinfelden vom 31. Juli 1903 deshalb ungesetzlich sei, weil sie die von Frau PAGES vindizierten Objekte nicht einzeln bezeichne. Wenn, wie hier der Fall war, die Vindikation des Drittanstprechers bezüglich sämtlicher Gegenstände bestritten wird, so hat eine solche spezifizirte Bezeichnung in der an den Drittanstprecher zu erlassenden Mitteilung bezw. Klagaufforderung praktisch keinen Zweck. Es genügt vielmehr die Angabe, daß die Befreiung sich auf sämtliche vindizierten Objekte erstreckt, völlig, um den Drittanstprecher über den Sachverhalt in einer keinen Zweifel lassenden Weise aufzuklären. Daß dessen ungeachtet das Gesetz ein mehreres fordere, läßt sich aus ihm nicht entnehmen.

2. Aber auch die Erwägung hält nicht Stand, von der aus die

kantonale Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Klagaufforderung vom 31. Juli 1903 gelangt ist: daß nämlich darin Frau PAGES zur Einreichung der Klage bei einem unzuständigen Richter — dem Gerichtspräsidenten statt dem Bezirksgerichte Rheinfelden — angewiesen worden sei. Die Bezeichnung einer unrichtigen Gerichtsstelle in der Klagaufforderung hatte nicht etwa zur Folge, daß Frau PAGES, nachdem sie dieser Gerichtsstelle ihre Klage eingereicht hatte, damit abgewiesen worden wäre. Vielmehr wurde die Klage der Frau PAGES vom Gerichtspräsidenten dem für ihre Beurteilung kompetenten Bezirksgericht übermittelt, und wenn dieses auf Nichtetreten entschied, so geschah das nicht deshalb, weil die Klage von der Klägerin an die unrichtige Amtsstelle gerichtet worden war, sondern lediglich, weil sie ihrem Inhalte nach den Anforderungen des kantonalen Zivilprozeßgesetzes nicht entsprach. Jener Fehler in der betreibungsamtlichen Klagaufforderung hat also auf die Interessen der Klägerin in keiner Weise schädigend eingewirkt; sondern ein von der Klagaufforderung als solcher ganz unabhängiger, selbständiger Umstand, die ungenügende Klageabfassung, bildet den Grund, wegen dessen Frau PAGES ihr Klagerecht nummehr unter Umständen wegen Verwirkung nicht ausüben kann. Danach rechtfertigt es sich auch nicht, die Klagaufforderung vom 31. Juli 1903 aufzuheben und sie durch eine neue ersetzen zu lassen, nachdem Frau PAGES seinerzeit dagegen nicht innert Frist Beschwerde geführt hat, sondern ihr vorbehaltlos nachgekommen ist. Es würden durch Gutheißung der nachträglichen Beschwerde nicht die Folgen einer unrichtigen betreibungsamtlichen Verfügung, sondern diejenigen einer unrichtigen Parteivorkehr wieder gutgemacht. Daß im vorwürfigen Falle keine Rechtsverweigerung im Sinne des Betreibungsgesetzes vorliegt, wie die Vorinstanz meint, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet und damit in Aufhebung der kantonalen Entscheide die betreibungsamtliche Klagaufforderung vom 31. Juli 1903 als zu Recht bestehend erklärt.